

An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 4.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2006

Umsetzung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), integriert in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB), ist am 01.10.2005 in Kraft getreten.

In § 8 a SGB VIII wird insbesondere der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des Art. 6 Grundgesetz (GG) und § 1 SGB VIII geregelt.

§ 8 a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Auswirkung des Gesetzes

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist seit je Aufgabe des Jugendamtes. Durch die Gesetzesänderung wird jedoch neben einer Konkretisierung des Aufgabenfeldes erstmals die Verantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes für das Kindeswohl auch auf andere Träger von Einrichtungen und Diensten, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ausgeweitet. Somit besteht ein Schutzauftrag für alle öffentlichen und freien Jugendhilfeträger, die damit eine eigene Garantenstellung inne haben.

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt im Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend in drei Schwerpunkten.

1.

Dem Jugendamt obliegt mit seiner Garantenstellung eine besondere Verantwortung. In einer konflikthafter und hoch emotionalen Situation ist vom Sachbearbeiter innerhalb kürzester Zeit die Entscheidung zu treffen, ob der Verbleib eines Kindes in der Familie verantwortet werden kann. Hier ist der Vorrang der elterlichen Sorge vor staatlicher Einmischung zu beachten und gegeneinander abzuwägen (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

Dieser Verantwortung Rechnung tragend besagt § 8a Abs. 1 SGB VIII, dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinsichtlich einer drohenden Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erfolgen hat. Demzufolge wurden die „Fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Jugendamt der Stadt Meerbusch“ (Anlage 1) erarbeitet, die den Erfordernissen des § 8a SGB VIII entsprechen. Auf dieser Grundlage ist eine einheitliche Herangehens- und Beurteilungsweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie eine Absicherung der Fachkräfte garantiert. Die für die Stadt Meerbusch entwickelten Bearbeitungs- und Verfahrensstandards beruhen schwerpunktmäßig auf den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Auch bei Gewährung von ambulanten, teil- und vollstationären Erziehungshilfen, mit deren Durchführung freie Jugendhilfeanbieter beauftragt werden, bleibt die Fachkraft des leistungsgewährenden Jugendamtes zum Schutz des Kindes bei der Wahrnehmung der Aufgabe des staatlichen Wächteramtes in der Garantenpflicht. Durch § 8a SGB VIII hat die Aufgabe jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung erfahren. Die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes hat nunmehr die Fachkraft des freien Trägers dahingehend zu kontrollieren, ob diese die Leistung an den im Hilfeplangespräch festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet. Insbesondere, wenn es um mögliche Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geht, muss trotz Hilfeakzeptanz der Eltern die eingesetzte Fachkraft Meldung erstatten, wenn sich Abweichungen hinsichtlich des Schutzes des Kindes abzeichnen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Bis auf weiteres erfolgt dies im Rahmen der Hilfeplanung und der jeweiligen Kostenzusage im Einzelfall. Die Fachkraft des Jugendamtes hat sich zu vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden.

Insbesondere gilt daher:

Der Hilfeplan und dessen regelmäßige Fortschreibung beinhaltet eine verbindliche Zielsetzung im Hinblick auf die Unterstützung und Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung sowie ein eigenes Schutzkonzept für das Kind. Abweichungen vom Schutzkonzept und/oder eine akute schwerwiegende Gefährdung durch Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch sind dem Jugendamt vom freien Träger unmittelbar mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist im Hilfeplan und in dessen Fortschreibungen zu benennen. Ist diese nicht geregelt, obliegt dem Jugend-

amt die Verantwortung für den Schutz des Kindes. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Fachkräfte der freien Jugendhilfe bei drohender Kindeswohlgefährdung nach den selben Standards arbeiten, wie die Fachkräfte des Jugendamtes (Risikoeinschätzung).

Die Städtischen Einrichtungen (Kindergärten, Erziehungsberatungsstelle und Abenteuerspielplatz) werden zeitnah verpflichtet, die fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards des Jugendamtes anzuwenden.

2.

Mit den in Meerbusch tätigen freien Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII zu treffen (Anlagen 2 und 3). Mit der angefügten Vereinbarung verpflichten sich die freien Träger, den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch ein internes Verfahren sicherzustellen. Der Schutzauftrag in den Institutionen muss dabei als pädagogischer Auftrag gesehen werden und darf sich nicht auf einen reinen Meldeauftrag reduzieren. Demzufolge muss in den Vereinbarungen deutlich werden, wie und in welchen Schritten der freie Träger den Schutzauftrag wahrzunehmen hat – von der Risikoeinschätzung über die Beteiligung der Betroffenen und dem Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen, bis hin zur Information an den öffentlichen Träger. Die Ausgestaltung dieser vom Gesetzgeber geforderten Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern steht dabei im Spannungsfeld zwischen Vertrauensschutz und Informationspflicht zur Sicherung des Kindeswohls.

3.

Zur Orientierung wurde für die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit eine Informationsbroschüre zum Thema - Kindeswohlgefährdung durch Kindervernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch - erstellt (Anlage 4).

Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob und gegebenenfalls welchen zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben nach sich ziehen werden. Nach einer Evaluationsphase von einem halben Jahr wird dem Jugendhilfeausschuss unaufgefordert ein Sachstandsbericht vorgelegt.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter